

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)
vom 25.03.2019

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oldenburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Sofern ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird ein Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Ausbildungsstätten und Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen zu fertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:

1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
4. Dienstreisen und Dienstgänge,
5. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 10

Säumniszuschlag

(1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Oldenburg, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Oldenburg auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises vom 16.12.1997 in der Fassung vom 26.11.2018 außer Kraft

Oldenburg (Oldb), den 25.03.2019

J ü r g e n K r o g m a n n
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.3.4	Extras Schneiden je m ² (DIN A 0) Falten je m ² (DIN A 0) Heftstreifen je Stück	1,05 1,16 0,06
	Alle Tarife der lfd. Nr. 1.3 beziehen sich auf das Format DIN A 0. Für kleinere Formate (DIN A 1 bis DIN A 3) halbieren sich die jeweiligen Sätze je Format. Für DIN A 4 gilt der Satz für DIN A 3. Bei Zwischenformaten gilt jeweils die Stufe des größeren Formats. Für größere Formate als DIN A 0 wird das tatsächlich verwendete Flächenmaß des verwendeten Materials mit dem m ² -Satz multipliziert.	
1.4	Vervielfältigungen mit Fotokopierern	
1.4.1	Papier DIN A 4 DIN A 3	0,25 0,50
1.4.2	Folie DIN A 4	1,00
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage *)	
1.5.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00
1.5.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00
1.5.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60
1.5.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	1,30 1,00
	<p>Beispiel: Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S = 90, T = 2,00 Euro, A = 9 Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks 20,00 Euro zu fordern.</p> <p>*) Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.</p>	
2	<u>Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
2.2.1	..., die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	... in anderen Fällen je Seite	6,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind.	5,00 - 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 - 102,00
3	<u>Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung</u>	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00
3.1.2	Einsicht in Bauakten, soweit sie im eigenen Wirkungskreis geführt werden, ausgenommen seitens Nachbarn im Sinne von § 68 Abs. 1 NBauO	14,00 - 50,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.3	Aktenüberlassung und -versendung	
3.3.1	Überlassung von Akten, je Akte	15,00
3.3.2	Aktenversendung	10,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 2,50
4.2	Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Jahresberichte, Verkehrskonzepte, Haushaltspläne) nach Umfang	10,00 - 100,00
4.3	Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken auf CD-Rom	8,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
5	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 - 26,00
6	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 - 511,00
7	Gebühr für Service- und sonstige in dieser Satzung nicht näher bestimmte Verwaltungstätigkeiten	
7.1	<u>Servicegebühr</u> für die Beschaffung von Unterlagen und Nachweisen durch städtische Mitarbeiter im Rahmen eines Antragsverfahrens, die grundsätzlich vom Antragsteller beizubringen wären	5,00 - 10,00
7.2	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde entsprechend tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	16,00 -100,00
8	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</u>	15,00
9	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	20,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	2,00
11	<u>Zweitausfertigung</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
12	<u>Ersatzstücke</u> für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
14	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	16,00 - 100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
15	<u>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</u> bis zu 3 Aktenausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	35,00 5,00
16	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	16,00 - 100,00
17	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> , und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes	16,00 - 100,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle entsprechend den tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend	16,00 - 100,00
18	<u>Friedhofswesen</u>	
18.1	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments, Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen je Grabstelle	20,50
18.2	Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Städtischen Friedhöfen	30,00
19	<u>Entfällt</u>	-
20	<u>Prüfung der gesicherten Erschließung einschließlich der Genehmigung der Grundstücksentwässerung</u>	
20.1	Bauvorhaben gemäß § 62 NBauO sowie § 59 NBauO mit genehmigungsfreien Grundstücksentwässerungsanlagen	89,00
20.2	Bauvorhaben mit genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen	
20.2.1	ohne Prüfung der gesicherten Erschließung	256,00
20.2.2	mit Prüfung der gesicherten Erschließung (in Sonderfällen mit besonderem Aufwand z. B. für Tankstellen, Großküchen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	307,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
21	<u>Abfallsammlung</u>	
21.1	Befreiung vom Anschlusszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	20,00 - 153,00
21.2	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang von der Biotonne	10,00 - 51,00
22	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes</u>	10,00 - 153,00
23	<u>Genehmigung zur Übertragung der Reinigungspflicht an Straßen</u>	15,00
24	<u>Gesundheitswesen</u>	
24.1	Ärztliche Untersuchungen, Bescheinigungen, Gutachten, Stellungnahmen und Zeugnisse oder sonstige zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals (angefangene Stunden werden anteilig zu je einem Viertel je angefangene Viertelstunde berechnet)	
	1. mittlerer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	46,00/Stunde
	2. gehobener Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	61,00/Stunde
	3. höherer Dienst/ vergleichbare Entgeltgruppe	86,00/Stunde
24.2	Technische Diagnostik (eigene Laboruntersuchungen)	2,00 – 100,00
24.3	Zweitschrift für Belehrungen	12,00
25	<u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:	

Tabelle

zum Kostentarif der Verwaltungskostensatzung

Streitwert bis Euro	Gebühr Euro
300	25
600	35
900	45
1 200	55
1 500	65
2 000	73
2 500	81
3 000	89
3 500	97
4 000	105
4 500	113
5 000	121
6 000	136
7 000	151
8 000	166
9 000	181
10 000	196
13 000	219
16 000	242
19 000	265
22 000	288
25 000	311
30 000	340
35 000	369
40 000	398
45 000	427
50 000	456
65 000	556
80 000	656
95 000	756
110 000	856
125 000	956
140 000	1 056
155 000	1 156
170 000	1 256
185 000	1 356
200 000	1 456
230 000	1 606
260 000	1 756
290 000	1 906
320 000	2 056
350 000	2 206
380 000	2 356
410 000	2 506
440 000	2 656
470 000	2 806
500 000	2 956

von dem Mehrbetrag über 500 000 Euro für je 50 000 Euro 150,00 Euro. Werte über 500 000 Euro sind auf volle 50 000 Euro aufzurunden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
26	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien	
26.1	Zustimmung zur Mitverlegung (pro Straße)	20,00
26.2	Kopfloch-Aufbrüche für die unterirdische Verlegung im Pressverfahren oder für Hausanschlüsse	je 25,00
26.3	Aufbrüche für offene Kabelgräben: Grundgebühr je Antrag	100,00
	zzgl. Streckenpauschale pro angefangene 100 m Leitungslänge	55,00
26.4	Herstellung ausschließlich von Verteileranlagen je Standort	100,00
27	Bescheinigung über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 28 Baugesetzbuch (BauGB)	50,00
	Erstellung eines Lageplanes zusätzlich	8,00
	Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gem. § 26 BauGB	25,00
28	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u>	
	Bebauungspläne	
	im Format DIN A 4	11,00
	im Format DIN A 3	12,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 1	16,00
	im Format DIN A 0	21,00
	im Format größer als DIN A 0	24,00
	Flächennutzungsplan	39,00
	zzgl. pro Seite Begründung/Satzungstext: Kosten gem. lfd. Nr. 1.4.1	
29	<u>Bauordnung und Denkmalschutz</u>	
	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	60,00 – 1.620,00
	Verlängerung der sanierungsrechtlichen Genehmigung	60,00 – 810,00
	Versagung der sanierungsrechtlichen Genehmigung	60,00 – 1.620,00
	Erteilung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung	60,00 – 1.620,00
	Verlängerung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung	60,00 – 810,00
	Versagung einer Genehmigung nach der Erhaltungssatzung	60,00 – 1.620,00
30	<u>Informationsfreiheitsgesetz</u>	
	Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 30.1 bis 30.4 sind die Gebühren so zu bemessen, das zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Grundlage der Gebührenermittlung ist der entstandene Aufwand. Für die Verwaltungstätigkeiten werden je angefangene halbe Stunde die tatsächlichen Kosten des Arbeitsplatzes angesetzt. Die Berechnung der Sachkosten für Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben der lfd. Nr. 1 dieses Kostentarif.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
30.1	Schriftliche Entscheidung zum Auskunftersuchen (Zusage oder Ablehnung)	30,00 – 250,00
30.2	Auskünfte	
	1. einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte	gebührenfrei
	2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft	30,00 – 250,00
	3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand für die Datenermittlung und Bearbeitung entsteht.	60,00 – 500,00
30.3	Herausgabe	
	1. Herausgabe von Abschriften und sonstigen Informationsträgern	15,00 – 125,00
	2. Herausgabe von Abschriften und sonstigen Informationsträgern, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden müssen (§§ 8 – 11 der Informationsfreiheitsgesetz)	30,00 – 500,00
30.4	Einsichtnahme Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	15,00 – 500,00